

**Sitzung  
des Hauptausschusses  
am  
06.07.2017**

im Sitzungssaal des Rathauses

---

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Marion Demberger

StR Marco Harrer

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

StR Werner Noske

StR Christian Ortmeier

StRin Angelika Tönshoff

StR Alexander Wittmann

(Vertreter für 3. Bgm. Zellner)

(ab 17.15 Uhr, Top 1)

Niederschriftführer/in:

Andrea Blümelhuber

Gerda Löffelmann

Christian Gumbiller

(Tops 1 bis 5)

**Entschuldigt fehlt:**

Stadträte (stimmberechtigt):

3. Bürgermeister Günter Zellner

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:25 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Vorberatung)
2. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (Vorberatung)
3. Beratung der Anliegen aus der Bürgerversammlung (Vorberatung)
4. Nachträge (entfällt)
5. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich, entfällt)

## Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

### **Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Vorberatung)**

Der Hauptausschuss hat letztes Jahr (Beschluss vom 02.06.2016) festgelegt, dass eine Möglichkeit für eine anonyme Bestattung am Friedhof der Stadt Töging a. Inn geschaffen werden soll. Zusätzlich wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 konzeptionell festgelegt, eine Bestattung unter Bäumen zu ermöglichen, die Ruhefrist für Urnenbestattungen von 15 auf 10 Jahre zu reduzieren und die Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen bei Urnenerdbestattungen vorzugeben.

Dadurch ist eine Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn vom 18. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012, erforderlich geworden.

Bei der Überarbeitung der Satzung hat sich zudem herausgestellt, dass einige Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind, mit den örtlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen oder nicht mehr mit höherrangigem Recht (BestG und BestV) im Einklang stehen.

Die Satzung wurde insoweit an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Unter anderem wurden unklare Formulierungen präzisiert, insbesondere bei den Handlungsmöglichkeiten der Friedhofsverwaltung bei Verstößen gegen die Satzung (Grabpflege, Grabauffassungen, etc.).

### **Folgende erhebliche Änderungen haben sich hier insbesondere ergeben:**

- § 5 Schließung und Entwidmung: Neuaufnahme, Regelung bislang nicht vorhanden
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof: Bislang bedurften alle Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof tätig werden wollten, der vorherigen Zulassung. Dies ist allerdings gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie so nicht für alle Berufsgruppen zulässig. Im Übrigen wurde die Regelung auch in der Vergangenheit so nicht gehandhabt. Künftig entfällt das Zulassungsverfahren, sollten die Gewerbetreibenden allerdings in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr ausreichend zuverlässig sein oder gegen wesentliche Regelungen der Satzung verstoßen, so kann die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden. Des Weiteren wurde präzisiert, dass Grabeinfassungen, die aufgrund von Berdigungen demontiert werden, nicht auf dem Friedhof, insbesondere auf freien Plätzen oder in den Hecken hinter den Gräbern, gelagert werden dürfen, sondern privat einzulagern sind.
- § 12 bis § 16: genaue Aufzählung der nunmehr möglichen einzelnen Bestattungsmöglichkeiten, unter Angabe der Höchstzahl der zulässigen Bestattungen, der Zulässigkeit der Ablage von Gedenkzeichen jeglicher Art und der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Friedhofsverwaltung bei Verstößen, insbesondere:
  - Hinzufügung der neuen Bestattungsformen anonyme Bestattung und Bestattung unter Bäumen (§§ 14 und 15).

- Verbot der Ablage von Gestecken, Blumen, Kerzen oder ähnlichem bei den Wänden oder Stelengruppen, mit Ausnahme der vorgesehenen Ablagekonsolen bei den Urnenwänden. Eine Ausnahme wurde hierbei für Gestecke, Blumen, Kerzen oder ähnliches hinzugefügt, die anlässlich einer Bestattung niedergelegt werden, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen ab der Bestattung (§ 13 Abs. 6).
- § 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen: Bei Urnenerdbestattungen dürfen zukünftig nur noch biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Bisher keine Regelung hierzu.
- § 19 Ruhezeiten: Änderung der Ruhefrist für Urnenbestattungen von 15 auf 10 Jahren.
- § 20/21 Grabnutzungsrechte und Übertragung der Grabnutzungsrechte: Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Grabnutzungsberechtigten und der Übertragung des Grabnutzungsrechtes, da es von Seiten der Friedhofsverwaltung insbesondere bei Weigerung der Übernahme des Grabes im Falle des Todes des bisherigen Grabnutzungsberechtigten oft zu Problemen kam und sich keiner mehr um das Grab kümmerte bzw. für das Grab verantwortlich fühlt.
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale: Neuer Abs. 5:
 

*„(5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“*
- § 23 Errichtung von Grabmalen: Bislang war für die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen keine Genehmigung erforderlich. Dies ist allerdings im Hinblick auf die von der Stadt durchzuführenden Grabmalprüfungen problematisch, da insoweit kein Überblick besteht, ob neue Grabmale hinzugekommen sind und geprüft werden müssen. Künftig ist daher eine entsprechende Genehmigung erforderlich und die Errichtung erst nach Erteilung zulässig.
- § 24 Gründung und Erhaltung von Grabmalen: Festlegung, dass für die bei der Errichtung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend ist. Eine entsprechende Regelung fand sich bislang nicht.

Aufgrund der diversen Änderungen empfiehlt sich ein Neuerlass der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) unter gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn vom 18. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012.

Der vorliegende Entwurf wurde mit dem LRA Altötting, Rechtsaufsicht, bereits abgestimmt.

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die als Anlage beigefügte Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu erlassen.**

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

### **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (Vorberatung)**

Die Grabgebühren für den Töginger Friedhof müssen auch aufgrund der neuen Bestattungsformen neu kalkuliert werden. Hierzu werden die umlagefähigen Kosten nach Größe der Gräber oder Urnennischen und Anzahl der zulässigen Bestattungen umgelegt. Zusätzlich werden die Grabgebühren aus einigen umliegenden Kommunen dargestellt. Die dafür erstellte Tabelle ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Als problematisch erweist sich vor allem die überproportionale Erhöhung bei den Familiengräbern, da die bisherigen Jahresgebühr lediglich 10 € über der eines Einzelgrabes liegt und damit bislang deutlich zu günstig ist.

Der Fraktionsvorsitzende der CSU, StR Joachimbauer, schlägt für die CSU-Fraktion eine zweistufige Erhöhung vor. Die entsprechende Tabelle ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

**Nach eingehender Diskussion bleibt der Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostendeckung mit der von der CSU vorgeschlagenen Erhöhung zu berechnen.**

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

### **Beratung der Anliegen aus der Bürgerversammlung (Vorberatung)**

Die Stadt Töging a. Inn ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) verpflichtet, die Empfehlungen aus der Bürgerversammlung dem Stadtrat zur Behandlung vorzulegen.

Die Wortmeldungen bei der Bürgerversammlung am 27.04.2017 wurden jeweils in wenigen Sätzen protokollarisch festgehalten. Dieser Auszug aus dem Kurzprotokoll wird den Mitgliedern des Hauptausschusses wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Herr Lorenz Vielmeier, Harter Weg 53, trägt seine Bedenken beim Ausbau des Weges von der Höchfeldener Kanalbrücke über den Bahnübergang nahe der Bahn Richtung Innenstadt vor. Insbesondere verweist er auf den zu erwartenden Mehrverkehr.
2. a) Herr Hans-Werner Bauer, Schubertstraße 12, bemängelt, dass seine Anregungen aus der letzten Bürgerversammlung nicht im Stadtrat behandelt wurden.  
b) Anschließend bezieht er sich auf den schlechten Zustand der Töginger Straßen, der auch durch unsachgemäße Teerung von Teilaufbrüchen verursacht wird. Er bittet, künftig darauf zu achten, dass die Fremdfirmen die Teerungen ebenmäßig durchführen.  
c) Darüber hinaus erkundigt er sich, warum nach Weihnachten eine Straßenkehrung durchgeführt wurde.  
d) Zudem ist er der Ansicht, dass einige Straßenbegleitbäume viel zu stark beschnitten wurden.
3. Herr Walter Adlichhammer, Ludwig-der-Bayer-Straße 32, trägt mehrere Punkte vor:  
a) schlecht geplante Straßenkehrungen und Winterdienste (genauer Zeitplan nötig)  
b) Forderung nach Wohnraum für anerkannte Asylbewerber durch die Stadt  
c) Erhalt, Vergrößerung und Verschönerung des Stadtparkes an der Pfarrkirche  
d) Erlass einer Baumschutzverordnung  
e) Verweigerung der Annahme von Biomüll an der Grüngutsammelstelle
4. a) Herr Horst Matt, Berliner Straße 25, bittet um die Reinigung des südlichen Pausenhofes der Regenbogen-Grundschule und  
b) erkundigt sich nach der Dauer und der geplanten Umleitung für die Sperrung der Dortmunder Straße während der Sanierung.
5. Herr Kurt Meier, Harter Weg 62, beklagt oft nur schlecht oder gar nicht geschnittene Hecken entlang von Gehsteigen.
6. Herr Josef Walter, Emil-von-Behring-Straße 19, erkundigt sich, ob zum Verfüllen von Schlaglöchern nicht bessere Materialien benutzt werden können. Das bisherige ist oft schon nach wenigen Tagen „rausgefahren“. Er ist an der Emil-von-Behring-Straße selber betroffen.

7. Herr Ulrich Wiest, Harter Weg 60 a, bemängelt den „bedauernswerten“ Zustand der Töginger Straßen. Es sollte nicht nur die Dortmundener Straße saniert werden.

Zusammenfassung:

- Die Meinungen und Nachfragen aus Nr. 2 a, 2 c, 2 d, 3 a, 3 e und 4 b wurden im Rahmen der Bürgerversammlung abschließend behandelt.
- Die Befürchtung aus Nr. 1 wird im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.
- Die Klage aus Nr.5 liegt dem Ordnungsamt vor und wird derzeit bearbeitet.
- Die Bitten aus Nr. 4 a und 6 werden künftig, je nach Möglichkeit, berücksichtigt.
- Die Nrn. 2 b und 7 wurden an die städt. Bauverwaltung weitergegeben.
- Nr. 3 b wird ohnehin derzeit thematisiert.
- Nr. 3 c ist erledigt, da der Stadtpark nicht bebaut wird.
- Nr. 3 d wurde bereits vom Stadtrat abgelehnt.

**Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und werden über die laufenden Angelegenheiten zeitnah informiert.**

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Nachträge**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2017

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.